

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

73. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 1. August 2003

31. Stück

Amt der Burgenländischen Landesregierung: **455.** Vergabebekanntmachung über einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren. – **456.** Genehmigung der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein. – **457.** Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz. – **458.** Genehmigung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßburg. – **459.** Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal. – **460.** Genehmigung der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großhöflein. – **461.** Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großwarasdorf. – **462.** Genehmigung der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing. – **463.** Genehmigung der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon. – **464.** Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing. – **465.** Genehmigung der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten. – **466.** Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee. – **467.** Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz. – **468.** Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf. – **469.** Genehmigung der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schandorf. – **470.** Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz. – **471.** Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem. – **472.** Genehmigung der 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf. – **473.** Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Zeisel-Neuriß“ der Gemeinde Donnerskirchen. – **474.** Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Untere Hauptstraße -Kirchenbereich“ der Gemeinde Tatten. – **475.** Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Reinigungskräfte“ bzw. - Vertretungen für Eisenstadt-Stadt und Bezirk Eisenstadt-Umgebung. – **476.** Entschädigung bei Geflügelcholera und Geflügelpest, Verlautbarung eines Werttarifes für Schlacht-, Nutz- und Zuchtgeflügel, 1. Halbjahr 2003. – **477.** Entschädigung bei Geflügelcholera und Geflügelpest, Verlautbarung eines Werttarifes für Schlacht-, Nutz- und Zuchtgeflügel, 2. Halbjahr 2003. – **478.** Bezirkshauptmannschaft Güssing: Verlust der Waffenbesitzkarte von Johann Csar. – **479.** Stadtgemeinde Oberwart: Öffentliche Ausschreibung der Finanzierung von Grundstücken. – **480.** Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See: Vereinsauflösung. – **481.** – **483.** Vereinsauflösungen.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-PR-K114/3-2003

455. Vergabebekanntmachung über einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren

I. Öffentlicher Auftraggeber:

Land Burgenland, Landhaus, 7000 Eisenstadt

Kontaktadresse:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
zH. WHR Dr. Ernst Böcskör
Tel. 02682/600-2155
Fax: 02682/600-2055
E-Mail: ernst.boecskoer@bgl.d.gv.at

Teilnahmeanträge sind an folgende Adresse zu schicken:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion, Büro des Landesamtsdirektors, Landhaus alt, Zimmer 154, Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

II. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung (CPC-Referenznummer):

1. Dienstleistungsauftrag:
Dienstleistungskategorie 12
2. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Unterstützung des Landes Burgenland bei der organisatorischen und technischen Planung und Errichtung der neuen Landessicherheitszentrale Eisenstadt
3. Beschreibung des Auftrags:
Es sind insbesondere die derzeitigen organisatorischen Abläufe und Schnittstellen bezüglich der betroffenen Einsatzorganisationen (wie Feuerwehr, Rotes Kreuz aber auch bezüglich des Katastrophen- und Krisenmanagement des Landes u.dgl.) zu evaluieren und basierend auf dieser Evaluierung entsprechende Konzepte auszuarbeiten, die Ausstattung der neuen Landessicherheitszentrale organisatorisch und technisch zu planen, die Auftragsvergaben an auszuwählende Unternehmen entsprechend vorzubereiten und be-

ratend mitzuwirken sowie bei der Realisierung als Gesamtkoordinator zu steuern und zu überwachen.

Dauer: Ende 2003 bis Ende 2005

4. CPV: 74276000-4, 74276400-8, 74142100-7, 74142110-0, 74141800-7
CPC: 867

III. Ausführungsort:

Eisenstadt

IV. Dienstleistungserbringung durch einen besonderen Berufsstand

nein

V. Berücksichtigung von Teilangeboten:

Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

VI. Alternativangebote:

Alternativangebote werden berücksichtigt.

VII. Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Es sollen 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

VIII. Beginn des Dienstleistungsauftrages:

Ende 2003

IX. Auftragsbeginn, Auswahlkriterien und Eignungsnachweise:

siehe Ausschreibungsunterlagen

X. Sonstige Informationen:

1. Alle wesentlichen Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Allfällige ergänzende Auskünfte werden ausschließlich jenen Interessenten mitgeteilt, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben.

2. Angebote haben einzugehen bis 8. September 2003, 11.00 Uhr, einlangend beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, Büro des Landesamtsdirektors, Landhaus alt, Zimmer 154, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

3. Sprache:
Deutsch

XI. Tag der Absendung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

28. Juli 2003

Der Landesamtsdirektor:
i.V. Dr. Hicke eh.

Zahl: LAD-RO-3973/8-2003

456. Genehmigung der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3973/8-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bildein vom 13. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 178/4, KG Oberbildein, in „Bauland - Betriebsgebiet“ und des Grundstückes Nr. 1400, KG Unterbildein, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3311/107-2003

457. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3311/107-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutschkreutz vom 27. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr.7993, Nr.7994/1 und Nr.7995, KG Deutschkreutz, in „Bauland - Betriebsgebiet“ sowie die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 4355, KG Deutschkreutz, in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3314/76-2003

458. Genehmigung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßburg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3314/76-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßburg vom 13. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes werden neben geringfügigen Anpassungen an die DKM bzw. an die digitale Planzeichenverordnung im Wesentlichen am östlichen Ortsrand der Gemeinde eine Umwidmung (ca. 4,8 ha) von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzt“ in „Bauland - Wohngebiet“ und am nördlichen Ortsrand Widmungsänderungen von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzt“ bzw. „Grüngürtel“ in „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Grüngürtel“ vorgenommen. Um den Bereich der Volksschule wird eine Baulandlücke geschlossen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3964/46-2003

459. Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3964/46-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edelstal vom 26. März 2003 mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Grundstücken bzw. von Teilflächen der Grundstücke Nr. 24, 27 und 28, KG Edelstal, in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3326/120-2003

460. Genehmigung der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gemeinde Großhöflein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3326/120-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großhöflein vom 19. Dezember 2002, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 6611/3, KG Großhöflein, in „Grünfläche - Bauschuttzwischenlager“ und die Umwidmung des Grundstückes Nr. 6611/2, KG Großhöflein, in „Grünfläche - Grüngürtel“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3328/52-2003

461. Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großwarasdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3328/52-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 23. Mai 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet lediglich die Umwidmung eines bestehenden Spiel- und Sportplatzes im OT Langental. Dazu wird das ca. 0,5 ha große Grundstück Nr. 2342/2, KG Nebersdorf, von „Grünfläche landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Grünfläche - Sportzentrum“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3329/159-2003

462. Genehmigung der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3329/159-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 30. April 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), zu genehmigen.

Die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1515/6 (Teilfläche), KG Güssing, in „Bauland-Betriebsgebiet“, des Grundstückes Nr. 2661/1 (Teilfläche), KG Güssing, in „Bauland - Wohngebiet“ sowie die Umwidmung der Grundstücke Nr. 2795, 2804, 2803, 2802, 2799, 2798 (Teilflächen), KG Güssing, in „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzte Fläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3336/64-2003

463. Genehmigung der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3336/64-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Horitschon vom 27. Mai 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes, in der auch die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die digitale Katastermappe erfolgt, werden im gesamten Gemeindegebiet vor allem kleinflächige Widmungskorrekturen vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3966/43-2003

464. Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3966/43-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jabing vom 20. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 5713 in der KG Jabing von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3342/135-2003

465. Genehmigung der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3342/135-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 28. März 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes wird eine Umwidmung im Ausmaß von rd. 14 ha von „Grünfläche-landwirtschaftlich genutzt“ in „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“ sowie die Umwidmung des Grundstückes Nr. 5716/2, KG Kemeten - Bergen, von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzt“ in „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3343/103-2003

466. Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3373/209-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee vom 16. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes werden für die Errichtung von 12 Windkraftanlagen diese Standorte von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Grünfläche - Windkraftanlage“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3355/98-2003

467. Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3355/98-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 13. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und einer Teichanlage im OT Unterloisdorf im Bereich einer ehemaligen Mühle im Nahbereich der Rabnitz in „Grünfläche - Teichanlage“ bzw. „Grünfläche - Sport - Reiten“. Für einen weiteren geplanten Reitstall wird im OT Mannersdorf/R. in der Ried „Untere Dorfäcker“ eine ca. 0,15 ha große Fläche von „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Grünfläche - Sport - Reiten“ umgewidmet. Weiters werden im OT Mannersdorf/R. ein im Ortskern gelegener bestehender Tennisplatz von „Bauland - Wohngebiet“

in „Grünfläche - Sport - Tennisplatz“ und ein auf dem Grundstück Nr. 2309, KG Mannersdorf/R. errichtetes Wohnhaus in „Bauland - Wohngebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3388/189-2003

468. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3388/189-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 17. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf beinhaltet die Umwidmung von 23 Standorten für Windkraftanlagen in der östlich des Ortsgebietes gelegenen Ried „Heidehof“ in „Grünfläche - Windkraftanlage“.

Weiters wurde im Bereich eines Mischfuttererzeugungsbetriebes eine 0,8 ha große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2265, KG Parndorf, von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Bauland - Industriegebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3978/16-2003

469. Genehmigung der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schandorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3978/16-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schandorf vom 13. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert

wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes wird der vereinfachte Flächenwidmungsplan der Gemeinde an die neue Planzeichenverordnung und die DKM angepasst. Dabei wird die für den vereinfachten Flächenwidmungsplan charakteristische Widmungskategorie „Allgemeines Bauland“ je nach Nutzungsstruktur in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ oder „Bauland - gemischtes Baugebiet“ umgewidmet. Zusätzlich werden am nördlichen und südlichen Ortsrand Flächen in „Bauland - gemischtes Baugebiet“ und in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3429/96-2003

470. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3429/96-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 6. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung werden in der KG Rumpersdorf 3 Flächen von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3421/102-2003

471. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-

3421/102-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 9. Mai 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes werden neben den im Zuge der Digitalisierung notwendigen Anpassungen an die DKM bzw. an die neue Planzeichenverordnung zusätzliche Baulandwidmungen vorgenommen. In der KG Strem werden am nordöstlichen Ortsrand zwei Widmungen als „Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“ vorgesehen sowie eine kleinflächige Abrundung des bereits genutzten Betriebsgebietes. Weiters erfolgt die kleinflächige Erweiterung eines bereits gewidmeten Aufschließungsgebietes - Wohngebiet und die Widmung einer am östlichen Ortsrand gelegenen, ca. 10.75 ha großen Fläche als „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“. Im Weinberggebiet von Strem und in der KG Sumetendorf werden kleinflächige, zum Teil aus der Digitalisierung resultierende Widmungskorrekturen bzw. in der KG Sumetendorf eine kleinflächige Baulanderweiterung als „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen.

In der KG Deutsch Ehrendorf wird eine Siedlungserweiterung am südwestlichen Ortsrand und eine kleinflächige Baulandwidmung für die Errichtung einer Vinothek vorgesehen.

In der KG Steinfurt wird neben den Korrekturen im Rahmen der Digitalisierung lediglich eine kleinflächige Widmung als „Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“ zusätzlich gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3438/96-2003

472. Genehmigung der 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2003 unter Zahl: LAD-RO-3438/96-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 5. Juni 2003 i.d.F.v. 16. Juli 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet im engeren Ortsgebiet drei kleinflächige Baulanderweiterungen sowie die Umwidmung einer ca. 1,5 ha großen Fläche in der Parndorfer Platte nördlich der Anlagen des Friedrichshofes und einer bereits vorhandenen Reitanlage südöstlich des Friedrichshofes von „Grünfläche - landwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Grünfläche - Sport - Reiten“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-6074-2003

473. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Zeisel-Neuriß“ der Gemeinde Donnerskirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juli 2003, Zahl: LAD-RO-6074-2003, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Donnerskirchen vom 11. März 2003, mit der Bebauungsrichtlinien „Zeisel-Neuriß“ erlassen werden, gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-6084/1-2003

474. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Untere Hauptstraße - Kirchenbereich“ der Gemeinde Tadtan

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juli 2003, Zahl: LAD-RO-6084/1-2003, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tadtan vom 4. Juni 2003, mit der Bebauungsrichtlinien „Untere Hauptstraße - Kirchenbereich“ erlassen werden, gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: 1-A-34/177-2003

475. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Reinigungskräfte“ bzw. - Vertretungen für Eisenstadt-Stadt und Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988, i.d.g.F. gelangen Planstellen im Verwendungszweig „Reinigungsdienst“ (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5) für bis 30. Juni 2005 vorzunehmende Vertretungen und Nachbesetzungen von Reinigungskräften für Eisenstadt-Stadt und Bezirk Eisenstadt-Umgebung zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet dieser(s) Bediensteten umfasst den Reinigungsdienst in den diversen Dienststellen in Eisenstadt-Stadt oder im Bezirk.

Anstellungserfordernisse:

- a) die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates,
- b) die volle Handlungsfähigkeit,
- c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- d) ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.

Die Aufnahmen erfolgen nach dem jeweiligen Bedarf entsprechend der im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens festgelegten Reihung. Erst dabei werden der Dienstort (Dienststelle im Verwaltungsbezirk), die Dauer des Dienstverhältnisses, das Beschäftigungsausmaß sowie die Dienstzeit festgelegt.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Lebenslauf sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse,
- Heiratsurkunde,
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männl. Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten, sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen unter der Internetadresse www.bgld.gv.at, Rubrik „Politik und Verwaltung“ - „Ausschreibungen und Termine“ heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung

geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Bgld. Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 4a-V-52/13-2003

476. Entschädigung bei Geflügelcholera und Geflügelpest, Verlautbarung eines Werttarifes für Schlacht-, Nutz- und Zuchtgeflügel, 1. Halbjahr 2003

Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. a) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der Fassung der Tierseuchengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 141/1974, wird folgender für die Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 30. Juni 2003 gültiger Werttarif für Schlacht-, Nutz- und Zuchtgeflügel verlautbart:

WERTTARIF GEFLÜGEL
1. Halbjahr 2003

(ohne Mehrwertsteuer; zum ermittelten Betrag sind 10% zuzuschlagen)

I.) HÜHNER:

1) bis 30 Wochen:

- a) Legehühner (weibl. Marek geimpft) pro Stk. unsort. € 0,7267*, weibl. € 1,4535 + € 0,2544 pro angef. Woche
- b) Legehybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich € 7,9940 + € 0,3510 pro angef. Woche
- c) Masthybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich € 4,3604 + € 0,4099 pro angef. Woche

d) Jungmasthühner - siehe Beilage zum Werttarif

e) Truthühner (Mast) - siehe Beilage zum Werttarif

2) 31 bis 35 Wochen:

pro Stk. wie Wert mit 30 Wochen, a) und b) gleichbleibend

31 bis 40 Wochen:

pro Stk. wie Wert mit 30 Wochen, c) gleichbleibend

3) ab 36 Wochen:

pro Stk. wie Wert mit 35 Wochen, abzüglich:

- a) Legehühner pro Stk. € 0,2762 pro angef. Woche, mindestens jedoch € 0,7994/Stk.
- b) Legehybrid-Elterntiere pro Stk. € 0,6715 pro angef. Woche, mindestens jedoch € 1,1628/Stk.
- c) Masthybrid-Elterntiere pro Stk. € 0,6904 pro angef. Woche, mindestens jedoch € 2,5435/Stk.

Je nach Bestandesgrößen sind von den in der Beilage angeführten Beträgen folgende Zu- bzw. Abschläge zu machen:

TIERART ABSCHLÄGE ZUSCHLÄGE

Jung- und Legehennen: über 1.000 Tiere: -15%
über 10.000 Tiere: -25%
über 50.000 Tiere: -40%

Legehybrid- und Masthybrid-Elterntiere: über 1.000 Tiere: -30%

II.) GÄNSE UND ENTEN:

1) Gänse - Elterntiere:

bis einschl. 6. Woche: pro Stk. männl. oder weibl. € 15,9880 + € 0,4360*

7. bis 28. Woche: pro Stk. männl. oder weibl. € 18,6042 + € 0,3634*

29. bis 32. Woche: pro Stk. männl. oder weibl. € 26,5983 + € 0,5814*

in der 1. Legeperiode: pro Stk. männl. oder weibl. € 28,9238

in der 2. Legeperiode: pro Stk. männl. oder weibl. € 21,6928

in der 3. Legeperiode: pro Stk. männl. oder weibl. € 14,4619

nach der 3. Legeper.: pro Stk. männl. oder weibl. € 6,5406

*) pro angefangener Woche

2) Mastgänse:

a) bis 8. Woche: pro Stk. männlich oder weiblich
 € 4,7237 + € 0,6541
 pro angef. Woche

b) ab 9. Woche: pro kg lebend € 4,7237

3) Mastenten:

a) bis 6. Woche: pro Stk. männlich oder weiblich
 € 1,8168 + € 0,5087
 pro angef. Woche

b) ab 7. Woche: pro kg lebend € 3,6336

BEILAGE ZUM WERTTARIF GEFLÜGEL

Woche	Truthühner Mast	Masthühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
1	2,5857	0,5581	1,7078	8,3450	4,7702	16,4241	5,3778	2,3255
2	2,7478	0,6584	1,9622	8,6960	5,1801	16,8601	6,0318	2,8342
3	2,9658	0,8139	2,2165	9,0470	5,5900	17,2961	6,6859	3,3430
4	3,2514	1,0043	2,4709	9,3981	5,9999	17,7322	7,3400	3,8517
5	3,6089	1,2362	2,7252	9,7491	6,4097	18,1682	7,9940	4,3604
6	4,0486	1,5094	2,9796	10,1001	6,8196	18,6042	8,6481	4,8691
7	4,5718	1,8226	3,2339	10,4511	7,2557	18,9676	9,3021	
8	5,1699	2,1889	3,4883	10,8021	7,6394	19,3310	9,9562	ab der
9	5,8080	2,6257	3,7427	11,1531	8,0492	19,6943		7. Woche:
10	6,5217	3,1068	3,9970	11,5041	8,4591	20,0577	ab der	€ 3,6336 / kg
11	7,3102		4,2514	11,8551	8,8690	20,4211	9. Woche:	lebend
12	8,1299		4,5057	12,2061	9,2789	20,7844	€ 4,7237 / kg	
13	8,9918		4,7601	12,5571	9,6887	21,1478	lebend	
14	9,8930		5,0144	12,9081	10,0986	21,5112		
15	10,8580		5,2688	13,2592	10,5085	21,8745		
16	11,8929		5,5231	13,6102	10,9184	22,2379		
17	12,9365		5,7775	13,9612	11,3282	22,6013		
18	14,0477		6,0318	14,3122	11,7381	22,9646		
19	15,2024		6,2862	14,6632	12,1480	23,3280		
20	16,4364		6,5406	15,0142	12,5579	23,6913		
21	17,7714		6,7949	15,3652	12,9677	24,0547		
22	19,1449		7,0493	15,7162	13,3776	24,4181		
23	20,5984		7,3036	16,0672	13,7875	24,7814		
24	22,1521		7,5580	16,4182	14,1974	25,1448		
25	23,6739		7,8123	16,7693	14,6072	25,5082		
26	25,1957		8,0667	17,1203	15,0171	25,8715		
27	26,7174		8,3210	17,4713	15,4270	26,2349		
28			8,5754	17,8223	15,8369	26,5983		
29			8,8297	18,1733	16,2467	27,1796		
30			9,0841	18,5243	16,6566	27,7610		
31			9,0841	18,5243	16,6566	28,3424		
32			9,0841	18,5243	16,6566	28,9238		
33			9,0841	18,5243	16,6566			

Für den Landeshauptmann:
 I.A. Dr. Pözlbauer eh.

Zahl: 4a-V-52/14-2003

477. Entschädigung bei Geflügelcholera und Geflügelpest, Verlautbarung eines Werttarifes für Schlacht-, Nutz- und Zuchtgeflügel, 2. Halbjahr 2003

Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. a) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der Fassung der Tierseuchengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 141/1974, wird folgender für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003 gültiger Werttarif für Schlacht-, Nutz- und Zuchtgeflügel verlautbart:

WERTTARIF GEFLÜGEL
2. Halbjahr 2003

(ohne Mehrwertsteuer; zum ermittelten Betrag sind 10% zuzuschlagen)

I.) HÜHNER:

1) bis 30 Wochen:

a) Legehühner (weibl. Marek geimpft) pro Stk. unsort. € 0,7267*, weibl. € 1,4535 + € 0,2544 pro angef. Woche

b) Legehybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich € 7,9940 + € 0,3510 pro angef. Woche

c) Masthybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich € 4,3604 + € 0,4099 pro angef. Woche

d) Jungmasthühner - siehe Seite 1) der Beilage zum Werttarif

e) Truthühner (Mast) - siehe Seite 1) der Beilage zum Werttarif

2) 31 bis 35 Wochen:

pro Stk. wie Wert mit 30 Wochen, a) und b) gleichbleibend

31 bis 40 Wochen:

pro Stk. wie Wert mit 30 Wochen, c) gleichbleibend

3) ab 36 Wochen:

pro Stk. wie Wert mit 35 Wochen, abzüglich:

a) Legehühner pro Stk. € 0,2762 pro angef. Woche, mindestens jedoch € 0,7994/Stk.

b) Legehybrid-Elterntiere pro Stk. € 0,6715 pro angef. Woche, mindestens jedoch € 1,1628/Stk.

c) Masthybrid-Elterntiere pro Stk. € 0,6904 pro angef. Woche, mindestens jedoch € 2,5435/Stk.

Je nach Bestandesgrößen sind von den in der Beilage angeführten Beträgen folgende Zu- bzw. Abschläge zu machen:

<u>TIERART</u>	<u>ABSCHLÄGE</u>	<u>ZUSCHLÄGE</u>
<u>Jung- und Legehennen:</u>	über 1.000 Tiere: -15%	
	über 10.000 Tiere: -25%	
	über 50.000 Tiere: -40%	

Legehybrid- und Masthybrid-Elterntiere: über 1.000 Tiere: -30%

II.) GÄNSE UND ENTEN:

1) Gänse - Elterntiere:

bis einschl. 6. Woche: pro Stk. männl. oder weibl. € 15,9880 + € 0,4360*

7. bis 28. Woche: pro Stk. männl. oder weibl. € 18,6042 + € 0,3634*

29. bis 32. Woche: pro Stk. männl. oder weibl. € 26,5983 + € 0,5814*

in der 1. Legeperiode: pro Stk. männl. oder weibl. € 28,9238

in der 2. Legeperiode: pro Stk. männl. oder weibl. € 21,6928

in der 3. Legeperiode: pro Stk. männl. oder weibl. € 14,4619

nach der 3. Legeper.: pro Stk. männl. oder weibl. € 6,5406

*) pro angefangener Woche

2) Mastgänse:

a) bis 8. Woche: pro Stk. männlich oder weiblich € 4,7237 + € 0,6541 pro angef. Woche

b) ab 9. Woche: pro kg lebend € 4,7237

3) Mastenten:

a) bis 6. Woche: pro Stk. männlich oder weiblich € 1,8168 + € 0,5087 pro angef. Woche

b) ab 7. Woche: pro kg lebend € 3,6336

BEILAGE ZUM WERTTARIF GEFLÜGEL

Woche	Truthühner Mast	Masthühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
34			9,0841	18,5243	16,6566	in der 1.		
35			9,0841	18,5243	16,6566	Lege-		
36			8,8079	17,8528	16,6566	periode:		
37			8,5318	17,1813	16,6566	€ 28,9238		
38			8,2556	16,5098	16,6566	/ Stück		
39			7,9795	15,8383	16,6566			
40			7,7033	15,1668	16,6566	in der 2.		
41			7,4272	14,4953	13,8950	Lege-		
42			7,1510	13,8238	13,2047	periode:		
43			6,8749	13,1523	12,5143	€ 21,6928		
44			6,5987	12,4808	11,8239	/ Stück		
45			6,3225	11,8093	11,1335			
46			6,0464	11,1378	10,4431	in der 3.		
47			5,7702	10,4663	9,7527	Lege-		
48			5,4941	9,7948	9,0623	periode:		
49			5,2179	9,1233	8,3719	€ 14,4619		
50			4,9418	8,4519	7,6815	/ Stück		
51			4,6656	7,7804	6,9911			
52			4,3894	7,1089	6,3007	nach der		
53			4,1133	6,4374	5,6103	3. Lege-		
54			3,8371	5,7659	4,9200	periode:		
55			3,5610	5,0944	4,2296	€ 6,5406		
56			3,2848	4,4229	3,5392	/ Stück		
57			3,0087	3,7514	2,8488			
58			2,7325	3,0799	€ 2,5435 /			
59			2,4563	2,4084	Stück			
60			2,1802	€ 1,7892 /				
61			1,9040	Stück				
62			1,6279					
63			1,3517					
64			1,0756					
65			0,7994					
ab 66			€ 0,7994 / Stück					

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Pözlbauer eh.

Bezirkshauptmannschaft Güssing

24. August 1937, ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. 229117, für zwei Faustfeuerwaffen, wird für ungültig erklärt.

Zahl: 11-W/93/1062/GS

**478. Verlust der Waffenbesitzkarte
von Johann Csar**

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Palkovits eh.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Güssing am
24. November 1993 für Johann CSAR, geboren am

**479. Öffentliche Ausschreibung
der Finanzierung von Grundstücken**
Ausschreibung im offenen Verfahren

Die Stadtgemeinde Oberwart schreibt hiermit die Finanzierung von Grundstücksankäufen - mit der Absicht der Wiederveräußerung dieser Grundstücke - aus. Das Volumen beträgt 700.000,- Euro. Die Laufzeit der Finanzierung soll 10 Jahre betragen und nicht in Fremdwährung erfolgen. Die Angebote sind spätestens bis 22. September 2003, 14.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Finanzierung“ versehen in der Gemeinde abzugeben.

Die Angebotseröffnung für das offene Verfahren findet anschließend um 14.30 Uhr im 1. Stock, Zimmer 29, Buchhaltung, statt.

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Zahl: 11/09-492/3-2002

480. Vereinsauflösung

Der Verein „Fit & Aktiv Parndorf“ mit dem Sitz in Parndorf wird gemäß § 2 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr.66/2002 i.d.g.F. aufgelöst.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

481. Vereinsauflösung

Der Verein „Obst- und Weinbauverein Rohrbrunn“ mit dem Sitz in Rohrbrunn hat sich in seiner Generalversammlung am 21. Juli 2003 freiwillig aufgelöst.

482. Vereinsauflösung

Der Verein „Borderless Philosophie - Verein zur Förderung des philosophischen, politischen und kulturellen Austausches“ mit dem Sitz in Deutsch Minihof hat sich in seiner Generalversammlung am 11. Juni 2003 freiwillig aufgelöst.

483. Vereinsauflösung

Der Verein „Burgenländischer Verband für Jugendwohlfahrt - BVJ“ mit dem Sitz in Zurndorf hat sich in seiner Generalversammlung am 21. Juni 2003 freiwillig aufgelöst.

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Bezugspreis ab März 1993: Jahresbezug 21,80 EURO, halbjährlich 10,90 EURO, vierteljährlich 5,45 EURO. Einzelpreis 0,22 EURO für jede Seite, mindestens 1,09 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, Durchwahl 2288, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten 0,22 EURO per Millimeterzelle der Einschaltungsfläche. Inserate: ganzseitig 327,03 EURO, halbseitig 163,51 EURO, viertelseitig 81,76 EURO und eine Achtelseite 40,91 EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A 7001 Eisenstadt, Telefon 600, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Offsetdruck Sexl, Eisenstadt, Hauptstraße 18, Burgenland.